



Haus- und Benutzungsordnung für die Gemeinde Badem

Der Ortsgemeinderat Badem hat am 13. Oktober 2015 folgende Haus- und Benutzungsordnung für die Gemeindehalle beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindehalle ist Eigentum und gleichzeitig eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Badem. Sie unterliegt somit dem Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz. Aufgrund dessen besteht im gesamten Gebäude, auch in Betriebs- und Nebenräumen, absolutes Rauchverbot.
- (2) Bei der Benutzung sind u. a. die Vorschriften über den Jugendschutz, den Lärmschutz, sowie den Brandschutz zu beachten. Der Ortsbürgermeister und von ihm Beauftragte, üben das Hausrecht aus.
- (3) Diese Benutzungsordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit bei der Benutzung der Gemeindehalle dienen. Sie ist für alle Personen, die sich in der Gemeindhalle aufhalten, verbindlich. Mit Betreten der Gemeindehalle unterwerfen sich die Nutzer den Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.

§ 2 Zweckbestimmung, Nutzungsanspruch

- (1) Die Gemeindehalle wird den örtlichen Vereinen, Organisationen und Vereinigungen, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.
- (2) Auswärtige Veranstalter haben ebenso die Möglichkeit, die Gemeindehalle gegen Gebühr zu nutzen. Einer Nutzung durch Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Badem sowie den ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Unternehmen und Vereinigungen ist jedoch grundsätzlich Vorrang einzuräumen.
- (3) Die Räume der Gemeindehalle dienen insbesondere zur Durchführung kultureller Veranstaltungen, Versammlungen und dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeindehalle besteht nicht.
- (5) Die regelmäßige Benutzung der Gemeindehalle erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit den

beteiligten Vereinen bei der jährlich stattfindenden Vereinsvorsitzendenbesprechung aufgestellt. Er ist für alle verbindlich. Die Vereine haben verantwortliche Übungsleiter zu benennen, die für pünktlichen Beginn und Schluss der Übungszeiten Sorge zu tragen haben. Übungsleiter kann nur sein, wer volljährig ist.

- (6) Der Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten ist in der Regel einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu stellen. Hierin müssen Angaben über den Veranstalter, die Art und Zeitdauer der Veranstaltung sowie Angaben über die etwaigen Eintrittspreise enthalten sein.
- (7) Die Benutzung darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung erfolgen.
- (8) Bei mehreren Anträgen für den gleichen Tag ist der zeitliche Eingang des Antrages für die Zuschlagserteilung entscheidend. Im Übrigen haben die im Veranstaltungskalender aufgeführten, sowie Veranstaltungen der Ortsgemeinde Badem Vorrang.
- (9) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Genehmigungen und Ähnliches erforderlich sind, hat der Veranstalter bzw. Nutzer diese auf eigene Kosten und Verantwortung einzuholen.
- (10) Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung und dem Hallenwart eine verantwortliche Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf Sorge trägt.
- (11) Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zugangsbereich außerhalb der Halle zu sorgen hat.
- (12) Bei Jugendveranstaltungen ist eine volljährige Person als verantwortlicher Leiter zu benennen.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Gemeindehalle darf vom Veranstalter/Nutzer nur zu dem im Überlassungsantrag genannten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist unzulässig.
- (2) Vor- und nach der Benutzung der Gemeindehalle hat der Veranstalter/Nutzer das Inventar der Küche auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu überprüfen. Das Fehlen von Inventar bzw. Beschädigungen sind dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Führt der Veranstalter/Nutzer die Kontrolle nicht durch, haftet er für sämtliches nach der Veranstaltung festgestelltes fehlendes bzw. beschädigtes Inventar.
- (3) Nach der Benutzung sind die Räumlichkeiten bis spätestens 12:00 Uhr des darauffolgenden Tages aufgeräumt zu übergeben. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Ortsgemeinde.
- (4) Eine Bewirtung im Freien findet nicht statt, mit Ausnahme von Festen, bei denen die Bevölkerung eingeladen ist.
- (5) Die Mitbenutzung der Außenanlagen der Gemeindehalle kann zugelassen werden.

§4

Ordnungsvorschriften, Verhalten in der Gemeindehalle

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände der Gemeindehalle sowie die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Beim Aufbau und Abbau der Bestuhlung und Tische ist schonend zu verfahren. Insbesondere sind Beschädigungen des Fußbodens zu vermeiden.
- (3) Die vorhandenen Stühle und Tische dürfen grundsätzlich nicht ins Freie gebracht werden.
- (4) Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, dass zur Dekoration nur schwer entflammables oder nicht brennbares Material verwendet wird. Beim Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden. Der Veranstalter/Nutzer hat für die sachgemäße Entsorgung des Dekorationsmaterials selbst zu sorgen.
- (5) Bauliche Veränderungen in der Gemeindehalle sind nicht gestattet.
- (6) Rechtzeitig vor Beginn einer Veranstaltung müssen die Beleuchtung eingeschaltet und die Toiletten aufgeschlossen werden. Des Weiteren muss der Notausgang jederzeit geöffnet werden können. Die nicht überlassenen Räume sind verschlossen zu halten.
- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung/Benutzung muss die gesamte Beleuchtung wieder ausgeschaltet und das Gebäude verschlossen werden.
- (8) Die Heizungsanlage darf nur vom Beauftragten der Ortsgemeinde bedient werden.
- (9) Die Benutzer haben jede unnötige Störung der Nachbarschaft zu unterlassen. Insbesondere sind während der Veranstaltungen und der Übungsstunden die Fenster geschlossen zu halten. Lediglich während der Pausen ist das Öffnen der Fenster zum Durchlüften der Räumlichkeiten erlaubt.
- (10) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung sowie Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (11) Nicht gestattet ist insbesondere das Mitbringen von Tieren.

§ 5

Fundsachen

- (1) Fundsachen sind beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten oder beim Fundbüro der Verbandsgemeinde Bitburger Land abzugeben.
- (2) Die Ortsgemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigem privatem Eigentum der Benutzer/Gäste. Das Gleiche gilt für die im Außenbereich der Gemeindehalle abgestellten Kraftfahrzeuge.

§6
Haftung, Beschädigung, Kautio

- (1) Die Benutzung der Gemeindehalle und der Außenanlagen geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung der Veranstalter/Nutzer.
- (2) Die Ortsgemeinde überlässt die Gemeindehalle in dem Zustand, in welchem sie sich bei Übergabe befindet. Der Veranstalter/Nutzer hat sich vor Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- (3) Der Veranstalter/Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Schadenersatzansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten, Besuchern oder sonstiger Dritter frei.
- (4) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin § 836 BGB (Haftung für den Bauzustand des Gebäudes) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Veranstalter/Nutzer haftet gegenüber der Ortsgemeinde für alle durch die Benutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung/Benutzung der Ortsgemeinde entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, wer diesen verursacht hat.
- (6) Der Veranstalter/Nutzer haftet ferner für Schäden, die durch den Auf- und Abbau der ihm überlassenen zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der Aufsichtsperson bzw. dem Veranstalter/Benutzer sofort dem Hallenwart bzw. der Ortsgemeinde mitzuteilen.
- (7) Die Haftung des Veranstalters/Nutzer erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, den Vorbereitungen oder dem Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Gäste entstehen.
- (8) Die vom Veranstalter/Nutzer zu vertretenden Schäden werden von der Ortsgemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
- (9) Für die in die Gemeindehalle verbrachten Gegenstände und Geräte der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.
- (10) Jeder entstandene Schaden in der Gemeindehalle oder an den Außenanlagen ist sofort dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu melden.

§ 7
Benutzungsgebühren, Kosten

- (1) Zur Deckung der Unterhaltungskosten erhebt die Ortsgemeinde eine Benutzungsgebühr als öffentliche Abgabe. Die Benutzungsgebühr ist in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde festgesetzt.
- (2) Außerdem ist vor der Benutzung der Gemeindehalle eine Kautio zu hinterlegen, deren Höhe ebenfalls in der Haushaltssatzung festgesetzt ist. Die Kautio wird nur unter der Voraussetzung zurückerstattet, dass keine Schäden an der Einrichtung, inklusive der mitbenutzten Küche entstanden sind und die Räumlichkeiten und Inventar unbeschädigt hinterlassen werden.
Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen verfällt diese Kautio.

- (3) Die Nebenkosten (u. a. Strom bis 200 KW), Heizung, Wasser, Abwasser, etc. sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (4) Für Sonderleistungen, die nicht in die Benutzungsgebühren eingerechnet sind, kann die Ortsgemeinde den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.
- (5) Gebührenschuldner ist der Veranstalter/Nutzer, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (6) Sämtliche Gebühren sind vor der Veranstaltung spätestens bei Schlüsselübergabe gegen Quittung in bar beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu zahlen.
- (7) Wird eine angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt und der Nutzungsantrag zu rückgenommen, verlangt die Ortsgemeinde die Hälfte der Benutzungsgebühr als Ausfallsentschädigung.

§8 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Haus- und Benutzungsordnung kann die Ortsgemeinde die Benutzung der Gemeindehalle zeitlich befristet oder auch dauernd untersagen. Der Veranstalter hat auf Verlangen das Gebäude sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Ortsgemeinde dies ersatzweise auf Kosten des Veranstalters vornehmen lassen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Der Veranstalter kann dagegen keine Ersatzansprüche geltend machen.

§9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 13. Oktober 2015 in Kraft.

Badem, den 13. Oktober 2015



Bernhard Klein
Ortsbürgermeister